

# RS Vwgh 1996/9/24 93/13/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3 Z5;

EStG 1972 §27 Abs1 Z2;

### Rechtssatz

Eine Betätigung, die von vornherein nur auf einen bestimmt begrenzten Zeitraum (von noch absehbarer Dauer) geplant ist, kann nur dann als Einkunftsquelle angesehen werden, wenn die Betätigung objektiv geeignet ist, innerhalb dieses geplanten Zeitraumes einen Gesamtgewinn zu erwirtschaften (Hinweis E 17.9.1996, 95/14/0052). Die von vornherein geplante Beschränkung kann sich dabei auch auf den Zeitraum der Beteiligung beziehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130166.X03

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)